

fange der Leistungen entspricht die neue Fürsorge der schon bestehenden. Das Verfahren ist demjenigen der Bundesratsbekanntmachung vom 23. April 1915 angeglichen; zur Entscheidung über die Anträge auf Wochenhilfe aus Anlaß des vaterländischen Hilfsdienstes ist folglich die Kommission des Lieferungsverbandes, nicht der Vorstand der Krankenkasse berufen. Im einzelnen ist zur Erläuterung der Bundesratsbekanntmachung vom 6. Juli 1917 folgendes zu bemerken:

1. Zu § 1. Die Wochenhilfe aus Anlaß des vaterländischen Hilfsdienstes hat in gleicher Weise wie die Kriegswochenhilfe neben einer Vergünstigung als Ausgleich für Nachteile bei den im vaterländischen Interesse geleisteten Diensten in erster Reihe die Sicherung und Förderung des deutschen Nachwuchses im Auge. Sie beschränkt sich dementsprechend auch auf Wöchnerinnen deutscher Staatsangehörigkeit. Diejenige Wochenhilfe, die etwa selbst im Hilfsdienst beschäftigte und wegen solcher Beschäftigung für die eigene Person gegen Krankheit versicherte ausländische Wöchnerinnen auf Grund der §§ 195 ff. der RVO. und des § 8 der WRV. vom 3. Dezember 1914 zu beanspruchen haben, bleibt unberührt.

2. Zu § 2. Die Tätigkeit des Ehemanns der Wöchnerin im vaterländischen Hilfsdienst als Voraussetzung des Anspruchs auf Wochenhilfe muß, vorbehaltlich der Ausnahme des § 8 Abs. 2, zur Zeit der Entbindung gegeben sein. Anders wie beim Kriegsdienst, der einmal begonnen, die ganze Person erfasst und den Wiederaustritt nach eigenem Belieben ausschließt, ist hier zu verhüten, daß jemand seiner Familie auf leichtem Wege die Reichsbeihilfe dadurch verschafft, daß er erst kurz vor der bevorstehenden Niederkunft der Ehefrau eine Tätigkeit im Hilfsdienst übernimmt. Diese Besorgnis besteht da nicht, wo der Eintritt in den Hilfsdienst nicht freiwillig erfolgt ist, also bei den Personen, die durch besondere schriftliche Aufforderung nach § 7 des Hilfsdienstgesetzes herangezogen worden sind. In allen übrigen Fällen muß aber aus dem angegebenen Grunde, wie in den §§ 195 ff. der Reichsversicherungsordnung eine vorangegangene längere Versicherungsdauer, so hier eine gewisse Dauer der der Niederkunft vorangehenden Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst gefordert werden. Die Verordnung schreibt dafür, gleichfalls nach dem Vorbild des § 195 der RVO., einen Mindestzeitraum von 6 Monaten vor. Für die Uebergangszeit läßt § 5 eine Kürzung zu.

Der erste Satz des zweiten Absatzes entspricht einer ähnlich gefaßten Bestimmung im § 1 der WRV. vom 24. Februar 1917 über Versicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten (RGBl. S. 171) und erweitert in gleicher Weise wie dort den Kreis der Berechtigten über denjenigen der Hilfsdienstpflichtigen selbst hinaus. Der zweite Satz daselbst schützt diejenigen vor Benachteiligung, welche die für die vorangegangene Zeit erforderliche Hilfsdiensttätigkeit nur aus dem Grunde nicht nach-